

Satzung des Kindergarten Großensee e. V.

vom 20.04.1982, geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 03.03.1997, geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.11.2016, **geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2024**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kindergarten Großensee e.V.“.
2. Er hat den Sitz in Großensee.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).

Zweck des Vereins:

2. Er stellt sich insbesondere der Aufgabe, Kinder im vorschulischen Alter zu betreuen und ihre Entwicklung zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Kindergartens mit Krippe verwirklicht.
4. Der Verein ist religiös und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bevorzugt werden.
4. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Kindergarten- und Krippenbeiträge

- c. Zuwendungen und Beihilfen
 - d. Überschüsse aus Veranstaltungen
 - e. Spenden
5. Verbleiben nach Deckung der für die Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dieses erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten oder in die Krippe wird mindestens ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins; **ab dem 01.01.2025 gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gem. §31 5.3. KiTaG.**
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Aufnahmemodalitäten für den Kindergarten und der Krippe regelt eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Ablehnungen der Mitgliedschaft sind in der folgenden Mitgliederversammlung zu begründen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31.12. oder zum 31.07. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a. Wenn es nach Jahresbeginn länger als 2 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat oder
 - b. Wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwiderhandelt oder
 - c. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder
 - d. Wenn ein weiterer wichtiger Grund wie z. B. unehrenhaftes, strafbares bzw. rüpelhaftes Verhalten, vorliegt.

8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
9. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
10. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden.
11. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
12. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
13. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird auf der jährlichen Mitgliedsversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
4. Die Höhe der Kindergartenbeiträge/Krippenbeiträge und deren Zahlungsweise werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. 1. Vorsitzende

- b. 2. Vorsitzende
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer
- e. Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a. 1. Vorsitzende
- b. 2. Vorsitzende

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nur beide gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es sind nur Vereinsmitglieder wählbar.

- a. In Jahren mit ungerader Endziffer der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.
- b. In Jahren mit geraden Endziffern der 2. Vorsitzende und der Beisitzer.

5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

~~6.~~ Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes kann ein „Ersatzmitglied“ durch den Restvorstand ernannt werden. Die Bestellung dieses Ersatzmitgliedes erfolgt zeitlich befristet auf maximal zwei Monate oder bis zur durch Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der die Wahl eines Nachfolgers erfolgt.

7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Ihm obliegt die Aufsicht über die Führung des Kindergartens und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse.
- 2. Er verwaltet die Finanzen des Vereins.
- 3. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

8. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
9. Vorstandssitzungen finden jährlich 6 mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
11. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
12. Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem alle Beschlüsse hervorgehen.

§ 8 Beirat

Es wird ein Beirat eingerichtet, dessen Zusammensetzung und Aufgaben sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des § 18 des KiTaG des Landes Schleswig- Holstein richten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. ~~Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.~~ Die Einladung erfolgt per Email an die von den Mitgliedern zuletzt mitgeteilten Email-Adressen.

Fehlt eine solche, erfolgt die Einladung schriftlich per Brief. In diesem Fall gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Es erfolgt zeitgleich eine entsprechende Bekanntmachung auf der Website des Kindergartens.

3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen und erteilt Entlastung:
 - a. Den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - b. Den Bericht des Kassenwartes
 - c. Den Bericht der Kassenprüfer
5. Das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung ist zu genehmigen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Versammlungsleiters
 - c) Wahl der 2 Kassenprüfer
 - d) Aufgaben des Vereins
 - e) Mitgliedsbeiträge (siehe §5)
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Änderung der Geschäftsordnung
 - h) Auflösung des Vereins
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht kann, per schriftlicher Vollmacht des Mitgliedes und für jede Mitgliederversammlung gesondert, an eine persönliche Person übertragen werden.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird; dann ist binnen 2 Wochen nach Eingang des Verlangens die Versammlung vom Vorstand einzuberufen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
11. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie können unangekündigte

Zwischenprüfungen vornehmen. Es wird jährlich 1 Kassenprüfer für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

§ 10 Änderung des Zweckes und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszweckes und für andere Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll ist binnen 2 Wochen zur Einsicht beim Vorsitzenden auszulegen. Widerspruch ist nur binnen 4 Wochen nach Beginn der Auslegung möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Mitgliederzahl beschlussfähig ist.
4. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel Mehrheit der Versammlung erforderlich. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großensee, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke innerhalb Großensees zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung
 - b. Bearbeitung
 - c. Verarbeitung
 - d. Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht gestattet.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Sperrung seiner Daten
 - d. Löschung der Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige tun, die auch per E-Mail erfolgen kann.

5. Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitgliedes, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.